

Az.: 1 A 963/10  
5 K 628/07

Ausfertigung



Verkündet  
am 26.04.2012

gez.: Winter  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

### Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der

vertreten durch ihre alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer

- Klägerin -  
- Berufungsklägerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen  
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

- Beklagter -  
- Berufungsbeklagter -

wegen

Zinsforderung  
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 26. April 2012

### **für Recht erkannt:**

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 20. August 2009 - 5 K 628/07 - geändert. Der Bescheid des Regierungspräsidiums Leipzig vom 22. Februar 2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6. Juni 2007 wird insoweit aufgehoben als mit diesem Zinsen in Höhe von 14.188,23 € festgesetzt wurden.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

1 Die Klägerin wendet sich gegen die Erhebung von Zinsen wegen nicht alsbaldiger Verwendung von Fördermitteln für den Neubau des Altenpflegeheims „ „ in L

2 Mit Bescheid vom 1. Juli 1998, der durch Bescheide vom 3. November 1998 und 22. März 1999 geändert wurde, bewilligte ihr das Regierungspräsidium Leipzig zur Finanzierung des Ersatzneubaus für das genannte Altenpflegeheim eine Zuwendung in Höhe von 10.904.215,00 DM im Wege der Festbetragsfinanzierung. Nach Nr. 21 des Bescheids waren die bewilligten Mittel auf Anforderung und in Raten auszuzahlen, jedoch nur insoweit und nicht eher, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt würden. Gemäß Nr. 7 des Bewilligungsbescheides waren die Nebenbestimmungen für die Zuwendung zur Projektförderung (ANBest-P) Bestandteil des Bewilligungsbescheides. Nr. 23 des

Bewilligungsbescheides enthielt einen Hinweis auf die Mitwirkungspflicht der Klägerin nach Nr. 5, 8.3.1 und 8.5 ANBest-P.

- 3 Zwischen den Beteiligten ist unstreitig, dass die Klägerin nicht alle Auszahlungen fristgerecht verwendete und ihrer Pflicht zur Mitteilung dieses Umstands an den Beklagten in der Folge nicht nachkam. Mit Schreiben vom 2. August 2006 teilte der Beklagte der Klägerin mit, dass beabsichtigt sei, für die nicht fristgerecht verwendeten und unter Punkt 8.1 des Prüfvermerks des Regierungspräsidiums Leipzig vom 2. August 2006 zum Verwendungsnachweis vom 28. August 2000 genannten Auszahlungsraten Zinsen in Höhe von 18.600,71 € zu erheben.
- 4 Durch Nr. 4 des Bescheids vom 22. Februar 2007 setzte das Regierungspräsidium Leipzig wegen nicht alsbaldiger Verwendung der Zuwendung Zinsen in Höhe von 14.188,23 € gem. § 49a Abs. 4 VwVfG i. V. m. § 44 SÄHO fest.
- 5 Den dagegen gerichteten Widerspruch wies das Regierungspräsidium Leipzig mit Widerspruchsbescheid vom 6. Juni 2007 zurück. Die Zinsfestsetzung sei rechtmäßig. Der Zinsanspruch sei auch nicht verjährt; die Verjährung sei frühestens im Jahr 2005 in Gang gesetzt worden.
- 6 Die am 25. Juni 2007 erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Leipzig mit Urteil vom 20. August 2009 - 5 K 628/07 - ab. Die Klage sei unbegründet. Die streitgegenständliche Festsetzung der Zwischenzinsen in Nr. 4 des Bescheids vom 22. Februar 2007 und der Widerspruchsbescheid vom 6. Juni 2007 des Regierungspräsidiums Leipzig seien rechtmäßig. Gemäß § 49a Abs. 4 VwVfG a. F. i. V. m. § 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG a. F. jeweils i. V. m. § 1 SächsVwVfG und Nr. 8.7 der vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 SÄHO in der Fassung vom 29. Juni 1999 könnten für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung Zinsen in Höhe von 3 v. H. über dem Basiszinssatz i. S. d. § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetz vom 9. Juni 1998 verlangt werden, wenn Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet worden seien. Dies sei hier der Fall. Der Zinsanspruch sei nicht verjährt. Er entstehe bei verzögerter Verwendung der Fördermittel zwar in dem Zeitpunkt, zu dem die Leistung nicht alsbald nach

Auszahlung bestimmungsgemäß verwendet worden sei, hier also zwei Monate nach der Auszahlung. Die Anspruchsentstehung sage jedoch nichts darüber aus, wann die Bewilligungsbehörde die Zinsen vom säumigen Empfänger verlangen könne. Es obliege dieser die Zinsforderung geltend zu machen. Daraus folge, dass die Fälligkeit mit der Bekanntgabe des Zahlungsbescheides eintrete. Die Verjährungsfrist des geltend gemachten Zinsanspruchs beginne erst mit Erlass des Leistungsbescheids vom 22. Februar 2007 zu laufen.

7 Gegen das ihr am 24. September 2009 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 15. Oktober 2009 Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt. Auf diesen Antrag hat der Senat mit Beschluss vom 14. Dezember 2010 - 1 A 580/09 - die Berufung zugelassen.

8 Die Klägerin vertieft ihr erstinstanzliches Vorbringen. Der mit dem angefochtenen Bescheid geltend gemachte Zinsanspruch sei verjährt. Entgegen der vom Verwaltungsgericht vertretenen Auffassung beginne die Verjährung mit der Entstehung des Anspruchs zu laufen. Das sächsische Landesrecht verweise insoweit auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Der Zinsanspruch hätte zwei Monate nach dem Abruf der Mittel geltend gemacht werden können. Die Auffassung des Beginns des Verjährungsverlaufs mit Entstehung des Anspruchs und bei verspäteter Mittelverwendung ab 1. Januar 2002 ab Kenntnis der Entstehung stehe in Übereinstimmung mit § 53 VwVfG. Hier sei zu berücksichtigen, dass der Verwendungsnachweis vom 28. August 2000 datiere. Dem Regierungspräsidium Leipzig hätten damit alle erforderlichen Unterlagen vorgelegen, um eine nicht fristgerechte Verwendung von Zuwendungen spätestens im Jahr 2002 feststellen zu können. Dies sei ohne großen Aufwand möglich gewesen. Nach Aktenlage seien die Aktivitäten der Behörde im März 2002 ohne ersichtlichen Grund unterbrochen und erst im Januar 2005 wieder aufgenommen worden. Die Klägerin habe noch angeforderte Unterlagen regelmäßig sofort bereitgestellt. Es seien im Jahr 2002 keine Unterlagen durch das Regierungspräsidium angefordert worden, die sie erst im Jahr 2005 übergeben habe.

9 Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 20. August 2009 - 5 K 628/07 - zu ändern und den Bescheid des Regierungspräsidiums Leipzig vom

22. Februar 2007 und den Widerspruchsbescheid vom 6. Juni 2007 insoweit aufzuheben als mit diesen Zinsen in Höhe von 14.188,23 € festgesetzt wurden.

10

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

11

Dieser trägt vor, die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Leipzig sei nicht zu beanstanden. Die Verjährungsfrist beginne erst mit der Fälligkeit des Zinsanspruchs und könne damit nicht vor dem Zeitpunkt liegen, in dem der Zinsanspruch mittels Bescheid festgesetzt worden sei. Zwar bestimme § 3 Abs. 1 SächsVwVfZG, dass für die Bestimmung der Verjährung von Ansprüchen, die sich aus landesrechtlichen Vorschriften ergeben, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches anzuwenden seien. Das bedeute aber nicht, dass nach sächsischem Landesrecht die Verjährung des Zinsanspruchs bereits mit der Entstehung des Anspruchs beginne. Rechtsgrundlage des Zinsanspruchs sei angesichts des hier maßgeblichen Zinszeitraums § 49a Abs. 4 VwVfG a. F. i. V. m. § 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG a. F. jeweils i. V. m. § 1 SächsVwVfG i. V. m. Nr. 8.7 der vorläufigen Verwaltungsvorschrift zu § 44 SÄHO in der Fassung vom 29. Juni 1999. Die Klägerin verkenne bei ihrer Argumentation die Komplexität, den Umfang und den Ablauf des Verwendungsnachweisprüfungsverfahrens. Geprüft werde nicht allein und isoliert die alsbaldige Verwendung der ausgezahlten Fördermittel, vielmehr werde das gesamte geförderte Projekt, getrennt nach Leistungsarten, anhand der Originalrechnungen und Bauausgabebücher einer Rechtmäßigkeitsprüfung unterzogen. Erst danach könne in Bezug auf die Geltendmachung des Zinsanspruchs das Ermessen sachgerecht ausgeübt werden. Dies begründe auch, warum der Zinsanspruch erst mit Erlass des ihm festsetzenden Leistungsbescheides fällig werde und erst dann die Verjährung beginne. Der Zinsanspruch könne auch nicht mit dem Anspruch eines öffentlich-rechtlichen Rechtsträgers, wie er in § 53 VwVfG genannt werde, gleichgesetzt werden. Vielmehr handle es sich bei der Erhebung von Zwischenzinsen um ein eigenständiges Druckmittel zur Einhaltung des Subventionszwecks. Erforderlich sei eine Ermessensentscheidung der Behörde zur Geltendmachung des Zinsanspruchs. Daraus folge, dass die Fälligkeit erst mit der Bekanntgabe des Zahlungsbescheides eintrete. Die Klägerin, die im Verwaltungsverfahren nicht auf einen Abschluss der

Verwendungsnachweisung gedrängt habe, habe nicht darauf vertrauen können, dass die Verjährung in Lauf gesetzt worden sei.

12

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und den zugrunde liegenden Behördenvorgang (2 Bände) Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

13 Die zulässige Berufung ist begründet. Die Festsetzung von Zwischenzinsen in Nr. 4 des Bescheids des Regierungspräsidiums Leipzig vom 22. Februar 2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6. Juni 2007 ist rechtswidrig (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

14 Rechtsgrundlage für den vom Beklagten geltend gemachten Zinsanspruch, der sich nach Landesrecht bestimmt, ist § 1 SächsVwVfG a. F., wonach für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Freistaates Sachsen das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes entsprechend anzuwenden ist, i. V. m. § 49a Abs. 3 und 4 VwVfG a. F. sowie Nr. 8.5, 8.7 der vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 SäHO in der Fassung vom 29. Juni 1999. Entgegen der Auffassung des Beklagten richten sich der Zinsanspruch und seine Verjährung nach Landesrecht (vgl. in diesem Zusammenhang BVerwG, Urt. v. 27. April 2005, BVerwGE 123, 303; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 11. März 2010 - OVG 2 B 1.09 -, juris Rn. 18; ThürOVG, Urt.

v. 7. April 2011, ThürVBl. 2011, 279; HessVGH, Urt. v. 9. Dezember 2011 - 8 A 909/11 -, juris Rn. 40). Danach können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung Zinsen in Höhe von 3 v. H. über dem Basiszinssatz i. S. d. § 1 Diskontsatz-Überleitungsgesetz vom 9. Juni 1998 verlangt werden, wenn Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Verwendungszwecks verwendet werden. Diese Voraussetzungen sind hier unstreitig erfüllt, denn die Klägerin hat nicht alle ausgezahlten Fördermittel innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung verwendet.

15 Diesen Zwischenzinsanspruch konnte der Beklagte - nachdem sich die Klägerin im  
Verwaltungsverfahren auf die Einrede der Verjährung berufen hat - nicht mehr mit  
Bescheid vom 22. Februar 2007 geltend machen, da der Zinsanspruch bereits vor der  
Bescheidbekanntgabe verjährt war.

16

Aufgrund des Fehlens einer spezialgesetzlichen Regelung sind die  
Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs analog mangels anderer  
sachnäherer Vorschriften anzuwenden. Nicht anders als nach Bundesrecht und den  
landesrechtlichen Regelungen in den anderen Bundesländern bestimmt sich die  
Verjährung von Zinsansprüchen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs  
(vgl. BVerwG, Urt. v. 17. August 1995, BVerwGE 99, 109 und Beschl. v. 21. Oktober 2010 a. a. O.;  
OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 11. März 2010 a. a. O., juris Rn. 18; ThürOVG,  
Urt. v. 7. April 2011 a. a. O., juris Rn. 30; HessVGH, Urt. v. 9. Dezember 2011  
- 8 A 909/11 -, juris Rn. 40). Der Landesgesetzgeber hat nach dem Inkrafttreten des  
Schuldrechts-Modernisierungsgesetz am 1. Januar 2002 ausdrücklich zunächst in § 4  
SächsVwVfG (heute § 3 SächsVwVZG) durch Art. 1 des Gesetzes zur Anpassung  
landesrechtlicher Verjährungsfristen vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940)  
bestimmt, dass die Verjährung von Ansprüchen, die sich aus landesrechtlichen  
Vorschriften ergeben, den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterliegen. Im  
Weiteren lässt sich der Gesetzesbegründung entnehmen, dass es sich dabei aus Sicht  
des Gesetzgebers nur um eine Anpassung handelte, durch die eine der „gängigen  
Verwaltungspraxis und Rechtsprechung“ entsprechende Anwendung der  
zivilrechtlichen Verjährungsregelungen „gesetzlich festgeschrieben“ werden sollte  
(vgl. LT-Drs. 4/12649 S. 9 f.).

17

Die Einwände des Beklagten gegen eine entsprechende Anwendung der Vorschriften  
über die Verjährung im Bürgerlichen Gesetzbuch greifen nicht durch. Insbesondere  
lässt sich ein Verjährungsbeginn in Anknüpfung an die Fälligkeit des  
Zwischenzinsanspruchs weder aus gesetzlichen Bestimmungen noch anhand der  
Rechtsprechung  
des Bundesverwaltungsgerichts ableiten. Der Zwischenzinsanspruch gemäß § 1  
SächsVwVfG a. F. i. V. m. § 49a Abs. 4 VwVfG entsteht in dem Zeitpunkt, zu dem  
die Leistung nicht alsbald nach der Auszahlung bestimmungsgemäß verwendet

worden ist, hier also zwei Monate nach Abruf der Auszahlungsrate und nicht erst mit seiner Durchsetzbarkeit (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21. Oktober 2010 a. a. O.).

- 18 Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil vom 27. April 2005 (BVerwGE 123, 303) in Bezug auf das Entstehen von Zinsansprüchen das Folgende ausgeführt (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. August 1995 a. a. O.):

„Der Zinsanspruch entsteht bei verzögertem Mitteleinsatz in dem Zeitpunkt, zu dem die Leistung nicht "alsbald" nach Auszahlung bestimmungsgemäß verwendet worden ist, hier also zwei Monate nach der Auszahlung, und wird mit Erlass des ihn festsetzenden Zahlungsbescheides (oder des darin genannten Zeitpunkts) fällig. Auf die Widerruflichkeit des Zuwendungsbescheides kommt es nicht an.

Der Entstehungszeitpunkt des Anspruchs ergibt sich aus dem Sinn der Regelung. (...) ‘Zweck des § 49 a Abs. 4 VwVfG ist es ..., der Behörde für den Fall, dass eine Leistung nicht alsbald verwendet wird, neben dem Widerruf eine mildere Reaktionsmöglichkeit zu eröffnen. Wird eine Leistung nicht alsbald nach der Erbringung verwendet, kann der die Leistung bewilligende rechtmäßige Verwaltungsakt widerrufen (§ 49 Abs. 3 Satz 1 Ziff. 1 VwVfG) und die Erstattung der Leistung gefordert werden (§ 49 a Abs. 1 VwVfG). Sieht der Zuwendungsgeber angesichts der letztlich doch noch erfolgten zweckentsprechenden Verwendung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit vom Widerruf ab, wird ihm durch die Bestimmung des § 49 a Abs. 4 VwVfG die Möglichkeit eröffnet, zumindest den Vorteil abzuschöpfen, den der Zuwendungsempfänger daraus gezogen hat - oder zumindest hätte ziehen können -, dass er die Mittel zinsbringend eingesetzt oder Zinsen für eine sonst notwendige Darlehensaufnahme vermieden hat. Gleichzeitig wird der Nachteil ausgeglichen, der dem Zuwendungsgeber dadurch entstanden ist, dass er in dem maßgebenden Zeitraum die Mittel nicht selbst zinsbringend oder anderweitig fördernd einsetzen konnte.’

Bei diesem Zinsanspruch handelt es sich folglich nicht um eine den steuerrechtlichen Nebenleistungen (vgl. § 3 Abs. 4 AO) vergleichbare, von einer Primärschuld abhängige Forderung, sondern um ein eigenständiges Druckmittel zur Einhaltung des Subventionszwecks. Diese Funktion wird durch § 49 a Abs. 4 Satz 2 VwVfGBbg bestätigt, wonach ein behördliches Zinsverlangen nicht einen späteren Widerruf der Bewilligung ausschließt. Deshalb wird der Anspruch existent, sobald die tatbestandlichen Voraussetzungen gegeben sind, d. h. alsbald nach Bewilligung der Mittel.“

- 19 Zwar sagt die Anspruchsentstehung nichts darüber aus, wann und ob die Bewilligungsbehörde die Zinsen vom säumigen Empfänger erhebt, denn seine Fälligkeit tritt erst mit der Bekanntgabe des Zahlungsbescheides ein, jedoch kann daraus auch nicht geschlossen werden, dass für den Verjährungsbeginn von öffentlich-

rechtlichen Ansprüchen auf deren Fälligkeit abzustellen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. August 1995 a. a. O., Rn. 26 ff.). Entgegen der Auffassung des Beklagten können insbesondere Zinsansprüche bereits vor ihrer Fälligkeit verjährt sein. Dies ist mit dem Schutzzweck von Verjährungsvorschriften ohne weiteres vereinbar. Die Verjährung beruht auf dem Gedanken des Schuldnerschutzes und des Rechtsfriedens. Sie soll den Schuldner davor bewahren, nach längerer Zeit mit von ihm nicht mehr erwarteten Ansprüchen überzogen zu werden. Zum anderen soll sie den Gläubiger aber auch dazu veranlassen, rechtzeitig gegen den Schuldner vorzugehen (vgl. BGH, Urt. v. 15. März 2011, NJW 2011, 1799; ThürOVG, Urt. v. 28. Juli 2011, LKV 2011, 520, m. w. N.). Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner zuvor genannten Entscheidung vom 21. Oktober 2010 darauf hingewiesen, dass insoweit dem Vertrauensschutz des Betroffenen Rechnung zu tragen sei, der die Möglichkeit eines rückwirkenden Beginns der Verjährung erfordere, unabhängig davon, ob der zuständigen Behörde die anspruchsbegründenden Umstände seinerzeit bereits bekannt gewesen seien oder hätten bekannt sein müssen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21. Oktober 2010 a. a. O.; im Ergebnis auch LSG Hamburg Urt. v. 16. November 2011 - L 2 AL 73/08 -, juris Rn. 21). Für diese Auffassung streitet nicht zuletzt auch die Vorschrift des § 53 Abs. 1 VwVfG, wonach ein Verwaltungsakt, der zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruchs eines öffentlichen Trägers erlassen wird, die Verjährung dieses Anspruchs hemmt. Diese Vorschrift setzt voraus, dass die Verjährung vorher in Gang gesetzt wurde, da sie ansonsten nicht gehemmt werden kann. Einer Anwendung der Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs steht ferner nicht die vom Beklagten angeführte Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 11. Dezember 2008 (BVerwG, Urt. v. 11. Dezember 2008, BVerwGE 132, 324) entgegen. Diesem Urteil lag vielmehr eine andere Fallkonstellation zugrunde, denn das Bundesverwaltungsgericht hatte nicht über einen im Landesrecht verankerten Zwischenzinsanspruch zu entscheiden, sondern über einen Herausgabeanspruch nach dem dem Bundesrecht zuzuordnenden Vermögenszuordnungsgesetz. Nur für den dort zu entscheidenden speziellen Fall hat das Bundesverwaltungsgericht eine analoge Anwendung der Verjährungsvorschriften nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch verneint. Das Bundesverwaltungsgericht hat insoweit ausdrücklich ausgeführt (BVerwG, Urt. v. 11. Dezember 2008, BVerwGE 132, 324):

„(...) Der Gesetzgeber hat das Verjährungsrecht des bürgerlichen Rechts grundlegend verändert, bei seiner Neuregelung das öffentliche Recht jedoch ausgespart. Das schließt zwar Analogien auch zum neuen Verjährungsrecht nicht generell aus. Im vorliegenden Sachzusammenhang kommt eine derartige Analogie indessen nicht in Betracht. (...)“

20 Ausgehend von der Anwendbarkeit der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind die Änderungen durch das Schuldrechts-Modernisierungsgesetz zu berücksichtigen.

21 Entsprechend der §§ 197, 201 in der bis zum 31. Dezember 2001 gültigen Fassung des Bürgerlichen Gesetzbuchs verjährten Ansprüche auf Rückstände von Zinsen in vier Jahren vom Schluss des Jahres an, in welchem der Zinsanspruch entstand. Das Schuldrechts-Modernisierungsgesetz vom 26. November 2001 (BGBl I S. 3138) hat die Verjährungsfrist für Zinsen auf drei Jahre verkürzt (§ 195 BGB in der seit dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung), wobei auch danach die Frist unverändert mit dem Schluss des Jahres, in dem der Zinsanspruch entsteht (§ 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB n. F.), beginnt. Die Vorschrift verlangt aber zusätzlich, dass ein subjektives Element erfüllt ist (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB), nämlich dass der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Dieses subjektive Element kompensiert durch seinen hinausgeschobenen Fristbeginn die aufgrund der Fristverkürzung bestehende Gefahr der Verjährung von Ansprüchen, die dem Gläubiger unbekannt sind (vgl. BGH, Urt. v. 23. Januar 2007, BGHZ 171, 1).

22 Hinsichtlich der subjektiven Voraussetzungen des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB n. F. ist die Kenntnis der tatsächlichen Umstände, aus denen sich der Anspruch ergibt, erforderlich. Der Gläubiger eines Zwischenzinsanspruchs hat die erforderliche Kenntnis, wenn er die Umstände kennt, aus denen sich der Zwischenzinsanspruch herleitet oder diese ohne grobe Fahrlässigkeit nicht kannte (vgl. ThürOVG, Urt. v. 28. Juli 2011 a. a. O., juris Rn. 52). Bei Behörden - wie hier - und Körperschaften des öffentlichen Rechts kommt es auf die Kenntnis des nach der innerbetrieblichen Organisation zuständigen Bediensteten an (BGH, Urt. v. 15. März 2011, NJW 2011, 1799; Ellenberger in: Palandt, BGB, 71. Aufl., § 199 Rn. 25).

23 Dies zugrunde gelegt, unterliegt der streitige Zinsanspruch der dreijährigen Verjährungsfrist (§195 BGB n. F.). Zwar ist der Zwischenzinsanspruch bereits zwei Monate nach Abruf der jeweiligen Zuwendungsrate (streitgegenständlich sind hier die Raten vom 28. Oktober 1998, 9. November 1998, 10. Dezember 1998, 1. April 1999, 2. August 1999, 13. September 1999, 2. August 1999 und 29. November 1999, vgl. S. 629 der Behördenakte) entstanden, d. h. zu einem Zeitpunkt, als noch das Bürgerliche Gesetzbuch alter Fassung galt und die Verjährungsfrist für Zinsansprüche vier Jahre betrug (§§ 197, 201 BGB a. F.); jedoch war die vierjährige Verjährungsfrist am 1. Januar 2002 noch nicht abgelaufen.

24 Der mit der Verwendungsnachweisprüfung befasste Mitarbeiter hatte hier zwar nicht alsbald nach dem Ablauf von zwei Monaten nach Auszahlung der Raten vom 28. Oktober 1998, 9. November 1998, 10. Dezember 1998, 1. April 1999, 2. August 1999, 13. September 1999, 2. August 1999 und 29. November 1999 (vgl. S. 629 der Behördenakte) die erforderliche Kenntnis über den Zwischenzinsanspruch, denn die Klägerin hatte die gemäß Nr. 4 ANBest-P gebotene Mitteilung unterlassen. Dem Regierungspräsidium Leipzig lag jedoch nach Eingang des Verwendungsnachweises am 29. August 2000 und nach Vorlage der mit Schreiben vom 21. März 2002 vom zuständigen Bediensteten nachgeforderten Unterlagen am 5. April und 3. Mai 2002 alles Erforderliche zur Kenntniserlangung vor. Ab diesem Zeitpunkt lag es nahe, eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der angeforderten und umgehend vorgelegten Kontoauszüge über den Eingang der Förderraten im Frühjahr 2002 anhand der Auflistung der Geldabflüsse im Verwendungsnachweis vom 29. August 2000 vorzunehmen. Es hätte sich mit Blick auf die geänderten Vorschriften über die Verjährung und unter Berücksichtigung des Zwecks von Verjährungsvorschriften aufdrängen müssen, in den Organisationsablauf bei der zuständigen Abteilung seitens des Regierungspräsidiums Leipzig ein „Zwischenprüfverfahren“, das keinen großen Aufwand erfordert hätte, aufzunehmen. Der Einwand des Beklagten, dass das Verwendungsnachweisverfahren aufwendig sei und seine Bediensteten gehalten seien, die eingereichten Verwendungsnachweise vollständig und detailliert zu prüfen sowie den Betroffenen anschließend ggf. zu einer beabsichtigten Rückforderung anzuhören, rechtfertigt das „Hinausschieben“ des Verjährungsbeginns nicht (vgl. ThürOVG, Urt. v. 28. Juli 2011 a. a. O., juris Rn. 60), da zunächst eine überschlägige Prüfung bezogen auf Zinsansprüche genügt hätte.

- 25 Die weitere Bearbeitung des Vorgangs im Januar 2005 sowie die konkrete Durchführung des Verwendungsnachweisverfahrens erst im Jahre 2006 allein aus Gründen der Praktikabilität, d. h. fast sechs Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises, entsprach nicht der insoweit erforderlichen und gebotenen Sorgfalt innerhalb der Behörde, vielmehr beruht die erst verspätete Kenntnis vom Zwischenzinsanspruch auf grober Fahrlässigkeit in der Organisation. Kenntnis vom Zwischenzinsanspruch hätte die Behörde damit bereits im Frühjahr 2002 haben können und müssen. Eine Prüfung des Zwischenzinsanspruchs erst mit der abschließenden Prüfung des Verwendungsnachweisverfahrens stellt ein Organisationsverschulden dar. Eine Sichtung und Prüfung der vorgelegten Unterlagen drängte sich auf, so dass die ab dem 1. Januar 2002 geltende dreijährige Verjährungsfrist (§ 195 BGB n. F.) Ende 2002 begann und Ende 2005 endete.
- 26 Etwas anderes folgt auch nicht aus dem Hinweis auf § 48 Abs. 4 VwVfG und die in diesem Zusammenhang ergangene Rechtsprechung. Im Gegensatz zum Verjährungsbeginn, der allein ein Entstehen des Anspruchs und die Kenntnis vom Anspruch an sich verlangt, handelt es sich bei der Jahresfrist in § 48 Abs. 4 VwVfG um eine Entscheidungsfrist, die erst dann zu laufen beginnt, wenn die Behörde (im Falle der Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts) die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes erkannt hat und ihr die für die Rücknahmeentscheidung außerdem erheblichen Tatsachen vollständig bekannt sind (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19. Dezember 1984, BVerwGE 70, 356). Um eine solche Entscheidungsfrist handelt es sich bei der entsprechend anwendbaren Regelverjährungsfrist des § 195 BGB n. F., die grob fahrlässige Unkenntnis für den Beginn der Verjährungsfrist ausreichen lässt, nicht.
- 27 Das Berufen der Klägerin auf die Einrede der Verjährung ist ferner nicht rechtsmissbräuchlich (vgl. LSG Hamburg, Urt. v. 16. November 2011, a. a. O., juris Rn. 21). Dies gilt auch mit Blick auf ihre Mitteilungspflicht gemäß Nr. 5.4 AnBest-P, denn diese Möglichkeit besteht unabhängig davon, ob der zuständigen Behörde die anspruchsbegründenden Umstände seinerzeit bereits bekannt gewesen sind oder hätten bekannt sein müssen (vgl. auch BVerwG, Beschl. v. 21. Oktober 2010, RdL 2011, 78). Die Kenntnis ist vielmehr allein - wie zuvor ausgeführt - für den Zeitpunkt des Verjährungsbeginns (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB) von Bedeutung. Anhaltspunkte für die

Annahme, dass der Beklagte darauf vertrauen durfte, dass die Klägerin von der Einrede der Verjährung keinen Gebrauch machen wird, liegen ebenfalls nicht vor.

28 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1, § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO. Die Zuziehung des Prozessbevollmächtigten im Vorverfahren war notwendig, zumal die streitentscheidende Frage der Verjährung des Zwischenzinsanspruchs in der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes bislang nicht geklärt war und die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte in Sachsen uneinheitlich ist (eine Verjährung wie hier annehmend etwa VG Chemnitz, Urt. v. 21. August 2009 - 5 K 1130/95 - und VG Dresden, Urt. v. 30. Dezember 2010 - 3 K 1065/10 -).

29 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. den §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

30 Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (vgl. § 132 VwGO). Insbesondere ist für eine Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) kein Raum. Die Frage der Verjährung des Zwischenzinsanspruchs in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs n. F. ist eine Frage des nicht revisiblen Landesrechts (vgl. BVerwG, Urt. v. 27. Mai 2005 a. a. O.).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte

durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:  
Meng

Schmidt-Rottmann

Groschupp

### **Beschluss**

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 14.188,23 € festgesetzt.

### **Gründe**

<sup>1</sup> Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 3 GKG.

2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Meng

Schmidt-Rottmann

Groschupp

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*